

BDI-Position zum Hochwasserschutzgesetz III

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes

05.11.2024

Einleitung

Der Bundesverband der deutschen Industrie unterstützt das Ziel der Bundesregierung durch geeignete Klarstellungen wesentliche Anforderungen des Hochwasserschutzes zu betonen und deren Einhaltung besser zu gewährleisten und Planungs- und Genehmigungsverfahren zur naturverträglichen Realisierung von Energie- und Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen.

Problematisch sind aus Sicht der Industrie jedoch die gefundenen unflexiblen Regelungen zur Möglichkeit einer Zonierung von Überschwemmungsgebieten mit strengeren Regeln für besondere Gefahrenbereiche einzuführen und zum Ausnahmekatalog für die Zulässigkeit der Ausweisung oder Um- oder Überplanung von Bauplanung sowie für die Zulässigkeit von Bauvorhaben jeweils in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten anzupassen, um das Schadenspotenzial und damit die Risiken zu minimieren. Der vorliegende Entwurf konterkariert leider die ausdrücklich zu begrüßenden Ziele der Bundesregierung Bauvorhaben zu beschleunigen. Damit verbinden sich erheblich negative Auswirkungen auf die zügige Sanierung der Infrastruktur. Da keine Übergangsregelung vorgesehen ist, würden auch bereits in Planung befindliche Brückenmaßnahmen aufgrund der notwendigen Umplanung der Brücken und des notwendigen Planrechtsverfahrens erheblich verzögert. Für die Generalsanierungen vorgesehene Maßnahmen an Brücken über Gewässer könnten vielfach nicht mehr mit umgesetzt werden.

Die Standortprobleme, die in Deutschland zu der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise geführt haben, werden mittlerweile von allen politischen Seiten erkannt. Die beiden identifizierten Hauptfaktoren sind Energiepreise und überbordende Bürokratie. Trotz gegenteiliger Beteuerungen aus der Politik werden bürokratische Vorgaben aber nicht abgebaut, sondern immer weiter erhöht. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wie zu den uferlosen Berichtspflichten (CSRD, Energierecht etc.) nun auch noch weitere Auskunftspflichten im Naturschutzrecht normiert werden können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorgaben für Brücken über oberirdische Gewässer - § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG neu	3
Streichung § 36 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2	4
§ 78 Absatz 5 WHG, Begründung	5
Verschärfung der Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturanlagen in Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 7 WHG)	5
Verschärfung der Regelung für sonstige Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78a WHG):	7
Artikel 3 neuer § 6 Absatz 5a BNatSchG	7
Verfahrensfristen einführen	8
§ 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung	8
Impressum	10

Vorgaben für Brücken über oberirdische Gewässer - § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG neu

Änderungsvorschlag

Änderung § 36 Absatz 1 Satz 3 WHG neu:

- „Für Brücken **über Fließgewässern** ist, **soweit möglich und zumutbar und soweit nicht andere Belange entgegenstehen**, insbesondere sicherzustellen, dass
 - mindestens bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Standsicherheit gewährleistet ist;
 - auch während eines Hochwasserereignisses nach Nummer 1 der hydraulisch wirksame Querschnitt der Brücke ausreichend Raum lässt, um einen möglichst schadlosen Abfluss zu gewährleisten, wobei eine mögliche Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verschlusses infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes zu berücksichtigen ist;
 - ~~— eine wesentliche Instandsetzung so ausgeführt wird, dass zumindest das instandgesetzte Teilbauwerk so weit möglich in einen baulichen Zustand entsprechend der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 gebracht wird.“~~
- § 36 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung auf Brückenmaßnahmen, deren Vorplanung bis zum XXX [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ergänzen] abgeschlossen wurde.

Begründung

Die Vorgabe, hochwasserangepasst zu bauen, gilt bisher nur bei Neuerrichtungen und Erweiterungen in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 7 WHG). Nur in Überschwemmungsgebieten müssen daher bislang neue Verkehrsinfrastrukturanlagen auf das Bemessungshochwasser – in der Regel HQ100 (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) – ausgerichtet werden. Weder aus der aktuellen Fassung von § 36 WHG noch aus den allgemeinen Regelungen in § 5, § 6 WHG folgt eine entsprechende Verpflichtung für Maßnahmen außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die vorgesehene Änderung würde somit erstmalig für alle Brücken Wirkung entfalten, unabhängig von einem Überschwemmungsgebiet. Ebenso würden die vorgesehenen Änderungen nicht nur den Neubau, sondern auch Änderungsvorhaben und sogar die Brückeninstandsetzung umfassen.

Die vorgesehene Regelung stellt somit, entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf, eine erhebliche Verschärfung der derzeitigen Rechtslage dar. Der vorgesehene Regelungsumfang hätte umfangreiche Folgen. Erfasst würden damit insbesondere alle Erneuerungen von Brücken, auch der 1:1-Ersatz. Ein 1:1-Ersatz von Brücken über Gewässer ohne umfassende Prüfungen zum Hochwasserschutz wäre damit grundsätzlich nicht mehr möglich. Zur Erfüllung der Vorgaben wären ferner in vielen Fällen auch umfangreiche bauliche Änderungen notwendig, mit der Folge, dass dann ein schneller 1:1-Ersatz gar nicht mehr umsetzbar wäre.

Die notwendig werdenden baulichen Änderungen können dabei zudem nicht nur die Brücke selbst, sondern auch anliegende Gewerke betreffen. Dies betrifft bspw. Fälle, in denen zur Erhöhung des hydraulisch wirksamen Querschnitts auch eine größere lichte Höhe der Brücke und in dessen Folge eine entsprechend höhere Fahrbahn- oder Gleislage erforderlich wird. Dies wird besonders problematisch bei Streckenführungen mit benachbarten Fixpunkten, welche eine Anpassung der Fahrbahn- oder Gleislagehöhe nahezu unmöglich macht (wie beispielsweise ein direkter/kurzer Übergang von Brücken zu/von Tunneln).

Eine Einstufung als „wesentlich“ wegen auch erforderlichen Änderungen an angrenzenden Gewerken hätte regelmäßig zur Folge, dass für eigentlich geplante Erneuerungsmaßnahmen, aber auch für andere Unterhaltungsmaßnahmen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren notwendig werden würden. Damit verbinden sich im jeweiligen Fall erheblich negative Auswirkungen auf die zügige Sanierung der Infrastruktur. Diese resultieren auch daraus, dass Maßnahmen an Brücken über Gewässer häufig gebündelt mit Modernisierungsmaßnahmen an anderen Gewerken umgesetzt werden. Da keine Übergangsregelung vorgesehen ist, würden auch bereits in Planung befindliche Brückenmaßnahmen aufgrund der notwendigen Umplanung der Brücken und des notwendigen Planrechtsverfahrens erheblich verzögert.

Dementsprechend sollte zumindest die Vorgabe für Instandhaltungsmaßnahmen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WHG n.F.) gestrichen werden. Ohnehin ist eine Erhöhung des hydraulischen Querschnitts einer Brücke regelmäßig nur möglich, wenn nicht nur ein Teilbauwerk erneuert bzw. ausgetauscht wird. Damit führt diese Vorgaben kaum zu verbesserten Hochwasserschutz, jedoch zu einem höheren Prüf- und Bürokratieaufwand von rund einem Jahr. Ferner sollte präzisiert werden, dass die § 36 Absatz 1 Satz 3 WHG neu allein Brücken über Fließgewässer betrifft.

Darüber hinaus sollte der Entwurf dringend um eine Übergangs- bzw. Stichtagsregelung ergänzt werden. Von der Neuregelung ausgenommen werden sollten Brückenmaßnahmen, deren Vorplanung mit Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen ist.

Auch empfehlen wir dringend, die in der Gesetzesbegründung erfolgte grobe Schätzung der Brückenzahl über Gewässer zu überprüfen. Diese scheint versehentlich unter der nichtzutreffenden Annahme erfolgt zu sein, dass sich alle Brücken über Gewässer der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) auch in deren Eigentum befinden. Die von der WSV veröffentlichte Zahl von rund 1.300 betrifft nur die Brücken im Eigentum.

Streichung § 36 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2

Als Stauanlagen gelten nach DIN 4048-1 auch Talsperren und Sedimentationsteiche. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik an diesen Anlagen sind über DIN-Normen beschrieben. Die Möglichkeit der Anordnung zur Einhaltung dieser Anforderungen ist daher grundsätzlich in Ordnung, nicht jedoch die Ermittlung und Anordnung weitergehender Anforderungen durch die Behörde. Dies wird im Einzelfall zu willkürlichen Anforderungen/Maximalforderungen führen.

~~2. bei Stauanlagen nach Satz 1 und 4 weitergehende Anforderungen festlegen und Anforderungen und Maßnahmen anordnen insbesondere~~

~~a) zur Anlagensicherheit und Hochwassersicherheit,~~

~~b) zur Anlagenbemessung,~~

~~c) zur Minderung von der Anlage ausgehender Gefahren sowie~~

~~d) zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen.~~

Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entspricht die Anlage nicht den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4 oder einer nach Satz 5 angeordneten Anforderung, so ist der Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen den Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 78 Absatz 5 WHG, Begründung

In der Begründung zu § 78 Absatz 5 WHG, Seite 39, letzter Absatz sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„Anlagen der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur, zum Beispiel Gasleitungen, Stromleitungen, Wasserleitungen oder Entnahme- oder Einleitungsbauwerke, sind ausgenommen, können also unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 78 Absatz 5 auch im besonderen Gefahrenbereich unter Beachtung der besonderen Anforderungen bezüglich der offensichtlich vorhandenen Hochwassergefahr errichtet werden.“

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur Einleitungsbauwerke, sondern auch Entnahmebauwerke wie beispielsweise Pumpen ausgenommen sein können.

Verschärfung der Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturanlagen in Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 7 WHG)

Änderungsvorschlag

Änderung § 78 Abs. 7 WHG neu:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „in festgesetzten Überschwemmungsgebieten“ und nach dem Wort „hochwasserangepasst“ die Wörter „und nur im **Einvernehmen** Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde“ eingefügt.
- ~~bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Instandsetzungen baulicher Anlagen nach Satz 1 sind die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten.“~~

Begründung

Für Verkehrsinfrastrukturanlagen in Überschwemmungsgebieten gilt schon heute, dass diese hochwasserangepasst errichtet werden müssen. Dies gilt bislang allerdings nur für die Errichtung neuer Anlagen oder die Erweiterung bestehender Anlagen. Sonstige Änderungen und vor allem Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Erneuerungen sind hingegen nicht erfasst.

Kritisch zu beurteilen sind daher die neuen Vorgaben für Instandsetzungsmaßnahmen. Die Vorgabe stellt eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar. Bislang gab es für Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten – wie ausgeführt – keine Vorgaben. Die gültige Gesetzesbegründung verweist insoweit „nur“ auf die allgemeine Sorgfaltspflicht in § 5 Abs. 2 WHG. Diese Vorgabe bleibt jedoch weit hinter der nunmehr vorgesehenen Regelung zurück. § 5 Abs. 2 WHG regelt, dass Maßnahmen nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erfolgen müssen. Konkrete bauliche Maßnahmen werden daraus daher in der Praxis nicht abgeleitet.

Die in § 78 Abs. 7 Satz 2 WHG vorgesehene Regelung geht darüber weit hinaus, da insbesondere Belange des Hochwasserschutzes zwingend zu „beachten“ sind und gerade keine Relativierung durch das „Mögliche und Zumutbare“ erfolgt.

Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass Umplanungen von Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden, da bauliche Änderungen erforderlich werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Gerade Bestandsbauwerke, die vielfach mehrere Jahrzehnte alt sind, wurden häufig noch nicht in einer hochwasserangepassten Bauweise errichtet, sodass hier umfangreiche bauliche Änderungen im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen erstmalig notwendig werden würden. Dies führt wiederum teilweise zu bislang nicht notwendigen Planrechtsverfahren. Neben einer deutlichen Verzögerung sind zudem – entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung – auch Fallkonstellationen möglich, in denen erhebliche Mehrkosten zu erwarten sind.

Die Regelung lässt im Übrigen unklar, welche Vorgaben genau zu beachten sind. Hinzu kommt, dass „zu beachten“ eine zwingende Vorgabe darstellt. Dies schließt einen Abwägungsprozess mit anderen berechtigten, gegebenenfalls gegenläufigen Belangen, gänzlich aus. Die Unbestimmtheit der Regelung lässt befürchten, dass sie zu vielen Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt. Nach allgemeiner Erfahrung drohen damit Verzögerungen der entsprechenden Maßnahmen und die vorgesehene Regelung läuft dem Ziel der Planungsbeschleunigung zuwider.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Maßnahmen im „Einvernehmen“ mit der zuständigen Behörde durchzuführen sind. Über diese neue Vorgabe wird faktisch ein Genehmigungserfordernis durch die Hintertür auch für die Verkehrsinfrastrukturanlagen eingeführt. Dies widerspricht der damaligen Intention des Hochwasserschutzgesetzes II. Da die Verkehrsinfrastrukturanlagen bestimmten Zwangspunkten unterliegen, der Versorgung und der Ermöglichung der Mobilität der Bevölkerung dienen, sie mithin einen öffentlichen Zweck verfolgen, sind sie in bestimmter Weise gegenüber privaten Vorhaben zu privilegieren. Dies muss auch beim Hochwasserschutz berücksichtigt werden (vgl. u. a. BT-Drucksache 18/10879, S. 57). Aus diesen Gründen hat sich der damalige Gesetzgeber zu Recht gegen die Notwendigkeit zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für Verkehrsinfrastrukturanlagen in Überschwemmungsgebieten entschieden. Die Notwendigkeit, das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde im Vorfeld zu erzielen, wird erfahrungsgemäß wiederum zu Planungsverzögerungen führen. Der Intention des Gesetzgebers wird zudem ausreichend durch die Regelung einer Benehmenspflicht entsprochen.

Verschärfung der Regelung für sonstige Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78a WHG):

Änderungsvorschlag

Einfügung § 78a Absatz 2 Satz 4 (neu):

- Die zuständige Behörde kann auch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche zulassen, wenn andere Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art überwiegen.

Begründung

Mit der Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit geschaffen, besondere Gefahrenbereiche innerhalb von Überschwemmungsgebieten festzusetzen. In solchen besonders festgesetzten Gefahrenbereichen ist für die in § 78a Abs. 1 WHG aufgelisteten Maßnahmen keine Ausnahmegenehmigung mehr möglich. Insoweit gilt ein vollständiges Verbot dieser Maßnahmen.

Es ist notwendig, für Maßnahmen im öffentlichen Interesse die Möglichkeit der Interessenabwägung zu normieren. Aufgrund der Natur der Sache müssen Infrastrukturanlagen als Linienvorhaben vielfach in Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Bereits zum damaligen Hochwasserschutzgesetz II hat der Gesetzgeber erkannt, dass Vorhaben bestimmte Zwangspunkte haben, die aus verschiedenen Gründen nicht geändert werden können. Insoweit müssen daher auch in § 78a Abs. 1 WHG aufgelistete Maßnahmen innerhalb von Überschwemmungsgebieten umgesetzt werden. Selbst wenn diese in besonderen Gefahrenbereichen notwendig werden, muss deren Umsetzung – bei einer Abwägung im Einzelfall – möglich bleiben.

Artikel 3 neuer § 6 Absatz 5a BNatSchG

Änderungsvorschlag

Artikel 3 des Gesetzentwurfs ersatzlos streichen.

Begründung

Die Kompetenz, Vorhabenträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen und Anlagen zu verpflichten, Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, wird die betroffenen Verpflichteten mit zusätzlichem Bürokratieaufwand belasten. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Herausgabepflicht binnen zwei Wochen zu erfolgen hat und die Behörde bestimmen kann, in welcher Form die Daten zu übermitteln sind, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen kann.

Vorhabenträger und Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sind grundsätzlich nur nach dem Verursacherprinzip und nach Maßgabe der Fachgesetze verpflichtet, für eigene Vorhaben Kartierdaten zu erheben. Ein darüber hinausgehender Aufwand zur Bereithaltung und Bereitstellung solcher Daten im Zusammenhang mit Vorhaben Dritter ist nicht gerechtfertigt. Der um Auskunft Ersuchte ist für diese fremden Prüfungsinteressen weder ursächlich noch in sonstiger Weise verantwortlich, sodass eine derartige Verpflichtung unverhältnismäßig ist.

Die Vorschrift ist der Auskunftsvorschrift nach UIG und IFG nachmodelliert. Es ist aus unserer Erfahrung zudem fraglich, ob zu einem späteren Zeitpunkt die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bereitstellung von Daten als Ordnungswidrigkeit normiert wird. Dies würde die Unternehmen und die beteiligten Mitarbeiter einem erheblichen Haftungsrisiko aussetzen, da Informationen an den verschiedensten Stellen in einem Unternehmen auflaufen können und eine vollständige Datenbereitstellung nie gewährleistet werden kann.

Die tatbestandliche Einschränkung („soweit dies zur fachlichen Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde in Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich“ ist), eicht zur Gewährleistung eines angemessenen Gebrauchs nicht aus, da regelmäßig entsprechende Genehmigungsverfahren anstehen, die als Träger für entsprechende Auskunftsbegehren genutzt werden können.

Viele Daten, insbesondere Rohdaten, also etwa Erfassungsprotokolle, die nur handschriftlich gemacht worden sind, liegen zudem nur bei beauftragten Dienstleistern vor, so dass sich die Frage stellt, inwieweit solche Daten von diesen Dienstleistern beschafft werden müssen. Dies wird regelmäßig nur unter erheblichem Kostenaufwand möglich sein.

Verfahrensfristen einführen

Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Erlaubnis-Anträgen für „wesentliche“ Änderungen. Im WHG sollte analog zu § 7 der 9. BImSchV oder § 15 Abs. 2 BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnis-Anträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden. Anschließend sollte analog zu § 10 Abs. 6a BImSchG über Erlaubnis-Anträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von drei Monaten, wahlweise bei einfachen Anzeigen, bei denen keine nachteiligen Änderungen auf ein Gewässer hervorgerufen werden können, innerhalb eines Monats entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Grundlage der Genehmigungsentscheidung sollte die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage sein.

§ 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung

In Anlehnung an § 46 WHG könnte in § 8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

- Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Wasser, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Wassernutzung ist der Behörde anzuzeigen.

Begründung

In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine herausragende Rolle und damit sind auch die wasserrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung, um die Genehmigung zu erlangen. Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden.

In Anlehnung an § 16 BlmSchG könnte § 8 folgender Abs. 1a angefügt werden:

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- (1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermie-Anlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sieht vor, die Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie sowie den Ausbau von Wärmepumpen zu beschleunigen. Aus der Begründung: „Im Bereich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollen zu diesem Zweck Verfahrensdauern halbiert werden. Dies erfordert insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. Hierbei nimmt die Vereinfachung und die daraus folgende Beschleunigung von Genehmigungsverfahren insbesondere im wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren eine zentrale Rolle ein.“

Zur Beschleunigung der wasserrechtlichen Gestattung von Großwärmepumpen wird mit Absatz 8 ein Anzeigeverfahren bei der Wasserbehörde eingeführt. Für den Fall, dass sich die Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die Anzeige zurückmeldet, wird die wasserrechtliche Gestattung fingiert beziehungsweise das Vorhaben als erlaubnisfrei gelten. Diese Regelung sollte für weitere Anlagen und deren wasserrechtlichen Gestattungen ausgeweitet werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung ist nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG erfasst, so dass Unternehmen neben der BlmSchG-Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung beantragen müssen.

Anders als im BlmSchG oder anderen Fachzulassungen wurde im WHG bislang auf verfahrensoptimierte Regelungen wie ein Anzeige-, Änderungs- und gegebenenfalls vereinfachtes Verfahren verzichtet, weil das Wasserrecht von den Bundesländern teils bereits im 19. Jahrhundert in Landeswassergesetzen geregelt wurde. Das WHG ist 1960 in Kraft getreten. Das BlmSchG hingegen erst 1974.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt, bis zu 30 Jahre. Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich des Umfangs und der Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf, 10 Jahre und kürzer sind keine Seltenheit. Zudem sind sie auf entsprechende spezifische Benutzungen hinsichtlich des Umfangs und der Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen – unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung – erfordern aus Sicht der Behörden dementsprechend häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren.

Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und/oder (vereinfachtem) Änderungsverfahren die (Un-)Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann/muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz beispielsweise zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

RAin Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2009